

STATUTEN

des Vereins

Quartierverein Nieselberg

mit Sitz in Wil SG

§ 1 – Name

Unter dem Namen Quartierverein Nieselberg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Wil, Kanton St. Gallen.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des/der Präsident*in des Vorstandes.

§ 3 – Zweck

Der Verein engagiert sich für die Interessen des Quartiers, nimmt Informations- und Koordinationsaufgaben wahr und organisiert gesellige und kulturelle Veranstaltungen, um das Zusammenleben zu verbessern.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und wird deshalb im Handelsregister nicht eingetragen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Familien, die ihren Wohnsitz im Nieselbergquartier haben oder hatten.
- Personen mit zurückgelegtem 16. Altersjahr, soweit diese ihren Wohnsitz im Nieselbergquartier haben oder hatten.
- Juristische Personen und Handelsgesellschaften, soweit diese durch Sitz, Domizil, Immobilienbesitz ein direktes Interesse an der Mitgliedschaft nachweisen können.
- Im Übrigen können auch andere Personen mit nachweisbarem Interesse am Quartier Mitglied werden.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung des Vereins.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann einem Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ressortleiter/-innen
- Die Revisionsstelle

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

§ 8 Stimmrecht

Anwesende Familien haben 2 Stimmen, Einzelmitglieder haben 1 Stimme, juristische Personen und Handelsgesellschaften haben 2 Stimmen. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist gestattet, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Beschlussfassung oder Abänderung der Vereinsstatuten sowie über die Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Aufgabe Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, Ressortleiter*innen und der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung über Rekurse bei Ausschluss oder Nichtaufnahme durch den Vorstand
- Beschluss über Fusion oder Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Beschlüsse, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Vereinsorgans fallen

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei folgende Chargen zu besetzen sind:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in

§ 12 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

§ 15 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 16 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Quartierverein Nieselberg vom 8. Dezember 2023 beschlossen und genehmigt worden.

Die Gründerinnen:



Daniela Ammann



Alice Schlauri



Doris Gut-Meier

aktualisiert am 22.Mai 2024